

**Haushaltssatzung
der
Stadt Sonneberg
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Sonneberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	43.332.000 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.838.000 €
--	-------------

ab.

**§ 2
Kreditaufnahme**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Sonneberg“:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Sonneberg“:

Nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

§ 4 **Gemeindesteuern**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v.H. |

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |
|-------------------------|-----------------|

§ 5 **Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.222.000 Euro festgesetzt.

Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Sonneberg“:

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg in der derzeit gültigen Fassung gilt:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 der ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden, wenn sie das Volumen von mehr als 50.000 Euro überschreiten.
2. Die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 25.000 Euro, je Einzelfall bis zu 50.000 Euro, bedarf der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall werden vom Bürgermeister genehmigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Sonneberg, den

Stadt Sonneberg

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

(Siegel)